

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 20.04.1826 publ. 26.04.1826

kein Antrag auf Bestrafung des beklagten Theils gemacht ist;

- 2) daß der im Gesetz bestimmte Zeitraum, nach dessen Ablauf eine stillschweigende Remission der Beleidigung anzunehmen ist, von drei Monaten auf zwei Jahre erweitert werde; dergestalt, daß der beleidigte Theil zu einer Denunciation bei dem Civilstrafgerichte nicht ferner berechtigt seyn, auch eine erhobene Ehescheidungsklage die Wirkung einer solchen Denunciation nicht ferner haben soll, wenn er von dieser Zeit an, da ihm die Beleidigung bekannt geworden, durch zwei Jahre nicht darüber Denunciation oder Ehescheidungsklage erhoben hat.

Nach diesen, in unmittelbarem Auftrage Seiner Herzoglichen Durchlaucht hierdurch bekannt gemachten, Bestimmungen haben sich die Consistorien, Civilstrafgerichte und alle, welche dieselben angehen, zu achten.

- 18) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. April publ. am 26. Apr. 1826.

Regulativ wegen Erbauung von Begräbnistellern auf dem Heil. Geist Kirchhofe.

Zu Erhaltung guter Ordnung auf dem Heiligengeist = Kirchhofe bei Oldenburg, und in Gemäßheit des in den anderen Kirchspie-